

## **Antrag auf Änderung der Satzung hinsichtlich möglichen Vereinsausschlusses, alternativer Sanktionen und Schiedskommission:**

(Marcus Gnau)

Die Satzung ist in folgenden Punkten zu ändern bzw. ergänzen (in rot). Erläuterungen zu der Notwendigkeit sind *eingerrückt und kursiv*, sie werden nicht beschlossen.

### 1 **§ 8. Der Bundesvorstand**

- 2 6.) Bei Satzungsverstößen und vereinsschädigendem Verhalten, kann der Bundesvorstand nach  
3 Anhörung mit 4/5 Mehrheit ein Mitglied, einen Landesverband bzw. -verein, einen Kreisverein  
4 bzw. -gruppe aus dem Verein ausschließen, nachdem dieser zuvor die Schiedskommission  
5 angerufen und diese das Schiedsverfahren gemäß § 10 3 – 5 durchgeführt hat. Der Aus-  
6 schluss wird schriftlich mitgeteilt. Das Widerspruchsrecht gilt nach § 11. Abs. 9).

#### 7 **Erläuterung:**

8 *Diese Satzungsregel ist weitgehend der bisherigen Satzung entnommen. Hinzugefügt*  
9 *wurde lediglich der Nebensatz ab „ ....nachdem ....“. In diesem Nebensatz ist die Ver-*  
10 *pflichtung des Bundesvorstands normiert, vor einem Vereinsausschluss zwingend die*  
11 *Schiedskommission anzurufen.*

### 12 **§ 10. Schiedskommission**

- 13 2.) Die Schiedskommission kann vom Bundesvorstand, Landes- oder Kreisverein und **im Falle**  
14 **eines Ausschlussverfahren** von **dem betroffenen** Mitglied angerufen werden. Über die Ar-  
15 beit der Schiedskommission ist im internen kennwortgeschützten Mitgliederbereich des VAFK  
16 im Internet zu berichten.

#### 17 **Erläuterung:**

18 *Auch diese Satzungsregel ist weitgehend der bisherigen Satzung entnommen. Sie wurde*  
19 *allerdings um die Möglichkeit der Einschaltung der Schiedskommission durch das vom*  
20 *Ausschlussverfahren betroffenen Mitglieds ergänzt. Denn sollte der Bundesvorstand –*  
21 *aus welchen Gründen auch immer seiner Pflicht nach § 8 Nr 6 nicht (sofort) nachkommen,*  
22 *muss das vom Ausschluss betroffene Mitglied ein eigenes Antragsrecht haben.*

- 23 3.) Die Schiedskommission hat alle Beteiligten schriftlich anzuhören. Die Anhörung ist innerhalb  
24 eines Monats nach der Anrufung der Schiedskommission zu beenden.

#### 25 **Erläuterung:**

26 *§ 10 Nr. 3 schreibt der Schiedskommission vor, innerhalb welcher Zeit sie tätig zu werden*  
27 *hat. Diese Norm ist an das Vorrang- und Beschleunigungsgebot aus dem FamFG ange-*  
28 *lehnt.*

- 29 4.) Die Schiedskommission hat in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteilig-  
30 ten hinzuwirken. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, ist die Angelegenheit zusammen mit ei-  
31 nem Votum gemäß § 12.3 dieser Satzung dem Bundesvorstand vorzulegen. Dieser entschei-  
32 det sodann, ob ein Sanktionsverfahren gemäß § 13 dieser Satzung eingeleitet wird.

#### 33 **Erläuterung:**

34 *§ 10 Nr. 4 Satz 1 ist inhaltlich dem § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG (Hinwirken auf Einverneh-*  
35 *men) angelehnt. Denn Streit innerhalb des Vereins ist – die letzte Auseinandersetzung um*  
36 *das Vereinsausschlussverfahren von Franzjörg hat es wieder einmal gezeigt – nicht nur*

37 *unschön, sondern kann auch dazu führen, dass dieser in seiner Arbeit erheblich gelähmt*  
 38 *wird. So etwas ist vereinsschädlich.*

39 *Da Ausschlussverfahren von Franzjörg hat aber auch gezeigt, dass eine Befriedung von*  
 40 *Streit das Vereinsziel fördert. Daher muss so früh als möglich versucht werden, Streit zu*  
 41 *befrieden, weshalb dies die oberste Satzungspflicht der Schiedskommission sein muss.*

42 *Nicht jeder Streit lässt sich befrieden. In diesem Fall muss es Sache des Bundesvor-*  
 43 *stands sein, für Ruhe zu sorgen, entweder durch Einleitung des Sanktionsverfahrens oder*  
 44 *durch Entscheidung des Ausschlussantrags, sollte ein solcher bereits vorliegen.*

## 45 **§ 11. Mitgliedschaft**

46 **8.) Jedes Mitglied kann beim Bundesvorstand den Ausschluss eines anderen Mitglieds beantra-**  
 47 **gen. Der Bundesvorstand entscheidet nach den Regelungen des § 8 Nr. 6 dieser Satzung**  
 48 **über den Ausschluss mit einer 4/5 Mehrheit.**

### 49 **Erläuterung:**

50 *§ 11 Nr. 8 Satz 1 entspricht der bisherigen Satzungsregelung. Es wurde nunmehr zu be-*  
 51 *denken gegeben, dass diese Regelung die Schiedskommission und den Bundesvorstand*  
 52 *mit zahllosen Ausschlussanträgen überziehen könnte, so dass insbesondere der Bundes-*  
 53 *vorstand nicht mehr zu seiner eigentlichen Aufgabenbewältigung kommen könnte.*

54 *Die Tatsache, dass diese Regelung seit Jahr und Tag in der Satzung steht und dennoch*  
 55 *aus den Reihen der Mitglieder so gut wie nie Ausschlussanträge gestellt werden – die*  
 56 *Ausschlussanträge der jüngsten Vereinsvergangenheit gingen sämtlichst vom Bundesvor-*  
 57 *stand aus –, zeigt, dass die vorgeschilderten Bedenken unbegründet sind. Im Übrigen*  
 58 *geht die Rechtsordnung davon aus, dass jedes Vereinsmitglied das Recht hat, hinsichtlich*  
 59 *eines anderen Vereinsmitglieds einen Ausschlussantrag zu stellen.*

## 60 **11.4 Ehrenmitgliedschaft**

61 **1.) Ehrenmitglied kann auf Grund Ernennung durch den Bundesvorstand eine solche Person wer-**  
 62 **den, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.**

### 63 **Erläuterung:**

64 *In der bisherigen Satzung ist zwar die Ehrenmitgliedschaft geregelt. Es fehlt aber vor al-*  
 65 *lem eine Regelung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um zum Ehrenmitglied*  
 66 *ernannt werden zu können. Dies hatte zur Folge, dass jede beliebige Person zum Ehren-*  
 67 *mitglied würde ernannt werden können. Dies widerspricht aber der Ehrenmitgliedschaft,*  
 68 *die ja aus Dankbarkeit und Anerkennung verliehen wird.*

69 *Darüber hinaus fehlt eine Regelung, welches Vereinsorgan über eine Ehrenmitgliedschaft*  
 70 *entscheidet. Man könnte insoweit zwar mit Fug und Recht unter Verweis auf § 8 Abs. 4*  
 71 *Satz 4 der Satzung den Bundesvorstand in der Pflicht sehen. Aber eine klare Zuweisung*  
 72 *ist hilfreich.*

## 73 **§ 12. Sanktionen und Vereinsausschluss**

### 74 **Erläuterung:**

75 *Die Vergangenheit hat gezeigt, dass derzeit selbst leichteste Verfehlungen gegen die Sat-*  
 76 *zung und/oder den Vereinsfrieden entweder nicht oder ausschließlich mit Vereinsaus-*  
 77 *schluss geahndet werden können. Dies hat mindestens in einem Fall zu einem Vereins-*  
 78 *ausschluss geführt (Charly), der bei genauer Betrachtungsweise entbehrlich gewesen*  
 79 *wäre, würde die Satzung niedrigschwelligere Sanktionen kennen. Daher ist es unerläs-*  
 80 *lich, dass die Satzung entsprechend ergänzt werden muss.*

81 Die Regelungen der §§ 12 Ziffer 1 – 5 entsprechen denen des Schiedsgerichtsverfahrens,  
 82 weshalb Erläuterungen hierzu de facto Wiederholungen darstellen, auf die verzichtet wer-  
 83 den kann.

- 84 1.) Jedes Mitglied kann beim Bundesvorstand die Verhängung von Sanktionen gegen ein ande-  
 85 res Mitglied, einen Landesverband bzw. -verein, einen Kreisverein bzw. -gruppe beantragen.  
 86 Dieser Antrag muss schriftlich und innerhalb eines Monats nach dem Vorfall, der Anlass des  
 87 Antrags ist, an den Bundesvorstand gerichtet werden. Der Antrag darf ausschließlich einen  
 88 Satzungsverstoß oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten des zu sanktionierenden  
 89 Mitglieds zum Anlass haben.
- 90 2.) Der Bundesvorstand hat das auszuschließende Mitglied schriftlich anzuhören und ihm hierzu  
 91 eine Frist von einem Monat zu gewähren. Eine Verlängerung der Frist um einen angemesse-  
 92 nen Zeitraum ist nur aus zwingenden Gründen zulässig, wie etwa das Vorliegen einer Erkran-  
 93 kung oder einer bereits gebuchten Reise. Der Verlängerungsgrund ist mit dem Verlänge-  
 94 rungsgesuch glaubhaft zu machen, z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. der Bu-  
 95 chungsbestätigung
- 96 3.) Nach Zugang der schriftlichen Stellungnahme hat der Bundesvorstand ein Votum der  
 97 Schiedskommission einzuholen und dieser die vorliegenden Unterlagen per E-Mail zur Verfü-  
 98 gung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Schiedskommission ihrerseits die Angelegenheit  
 99 nach gescheitertem Hinwirken auf ein Einvernehmen gemäß § 10.4 dieser Satzung dem Bun-  
 100 desvorstand vorgelegt hat. Die Schiedskommission hat innerhalb Monatsfrist gegenüber dem  
 101 Bundesvorstand und gegenüber dem zu sanktionierenden Mitglied sein Votum zu erteilen.  
 102 Dieses Votum muss einen Hinweis auf die Stellungnahmefrist gemäß § 12.4 dieser Satzung  
 103 enthalten.
- 104 4.) Das zu sanktionierende Mitglied hat Gelegenheit innerhalb von 14 Tagen auf das Votum der  
 105 Schiedskommission zu reagieren. Hinsichtlich der Verlängerung der Frist gelten die Vorschrif-  
 106 ten des § 12.2, Sätze 2, 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- 107 5.) Der Bundesvorstand entscheidet über eine Sanktion nach Ablauf der Frist des § 12.4 dieser  
 108 Satzung bzw. nach Zugang der Stellungnahme des zu sanktionierenden Mitglieds, wenn  
 109 diese vor Ablauf der Frist des § 12.4 dieser Satzung zugeht. Sanktionen müssen eine Stim-  
 110 menmehrheit von mindestens 4/5 beschlossen werden. Vorstandsmitglieder, die vom streiti-  
 111 gen Sachverhalt selbst betroffen sind, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.<sup>1</sup> Die Ent-  
 112 scheidung ist schriftlich zu begründen und an die Parteien sowie an die Schiedskommission  
 113 per E-Mail zu übersenden. Weicht die Entscheidung des Bundesvorstands von der Empfeh-  
 114 lung der Schiedskommission ab, ist dies ausführlich zu begründen.
- 115 6.) Als Sanktionen können verhängt werden:
- 116 - Verwarnung
  - 117 - befristeter Ausschluss von den Mitgliedsrechten und Ämtern, die keine Vorstandsämter
  - 118 sind, für 12 Monate
  - 119 - Geldstrafe in Höhe von maximal 5 % des vom Jobcenters gewährten Bürgergelds bzw. in
  - 120 Höhe von maximal 10 % des erzielten Erwerbseinkommens (netto), jedoch nicht mehr als €
  - 121 500,00
  - 122 - Ausschluss aus dem Verein.

123 **Erläuterung:**

124 § 12 Ziffer 6 Satz 1 beinhaltet einen Sanktionskatalog für in Frage kommende Sanktionen.  
 125 Hier muss der Bundesvorstand mit Augenmaß entscheiden. Gilt es, ein Vorstandsmitglied  
 126 zu sanktionieren, kann eine Sanktion nicht deshalb unterbleiben, weil ein befristeter Aus-  
 127 schluss von Vorstandsämtern nicht in Frage kommt, Dann muss man eben eine andere  
 128 angemessene Sanktion verhängen, in der Regel ein Bußgeld.

<sup>1</sup> siehe AG Montabaur, Urteil vom 03.11.2016, Az.: 10 C 317/16 <https://files.vogel.de/infodienste/smfile-data/1/0/1/3/3/5/190167.pdf>

- 129 Der Vereinsausschluss soll nur in schwerwiegenden Fällen verhängt werden, etwa in Fällen  
130 - von Tötlichkeiten gegenüber einem anderen Vereinsmitglied anlässlich Veranstaltungen  
131 des Vereins,  
132 - wiederholten Satzungsverstößes oder sonstigen vereinsschädigenden Verhaltens,  
133 - Ablehnen des satzungsmäßigen Vereinsziels bzw. -zwecks,  
134 - Weigerung, einer verhängten Sanktion nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 – 3 der Satzung  
135 nachzukommen sowie  
136 - sonstigen groben Satzungsverstößen oder sonstigen vereinsschädigenden Verhaltens.

137 **Erläuterung:**

138 § 12 Ziffer 6 Satz 2 beinhaltet eine Definition, was die Satzung unter einem schwerwie-  
139 genden Fall versteht, der zum Vereinsausschluss führen kann. Diese Aufzählung ist nicht  
140 abschließend. Andere Sachverhalte können auch einen schwerwiegenden Fall darstellen,  
141 wenn der Grad der Verwerflichkeit in etwa vergleichbar mit den in der Satzung genannten  
142 Beispielen ist.

*Die nachfolgenden §§ 12 und 13 der Satzung sind jeweils um eine Nummer aufzunummerieren.*